



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Poyss GmbH
vertreten durch Scheichl Rechtsanwalts GmbH
Wipplingerstraße 20/8-9
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-292/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

02742/9005-

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. Daniel Mörtinger

Durchwahl

15248

Datum

05. Oktober 2026

Betrifft

Poyss GmbH; „Trockenbaggerung Poyss VI“ auf den Gst. Nr. 1071, 1072 und 1073,
KG Niederabsdorf (GF); Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Poyss GmbH, vertreten durch die Scheichl Rechtsanwalts GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 09. März 2026 in der Fassung der Folgeeingabe vom 17. Juli 2026 und mit Ergänzungen vom 25. August 2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Trockenbaggerung Poyss VI“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Trockenbaggerung Poyss VI“ der Poyss GmbH, vertreten durch die Scheichl Rechtsanwalts GmbH, 1010 Wien, nämlich

- der **obertägige Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe (Lockergestein)** in Form einer in fünf Abschnitte unterteilten und von Süden nach Norden verlaufenden **Trockenbaggerung** auf einer Gesamtfläche (inklusive Schutzstreifen) von ca. **7,08 ha** auf den Grundstücken N. 1071, 1072 und 1073, alle KG Niederabsdorf, in der Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf mit einer jährlichen Abbaumenge von ca. 30.000 m³, einer Gesamtabbaumenge (abzüglich oberflächlichem humosem Ober- und Zwischenboden) von ca. 503.600 m³ und einer Abbaudauer von rund 18 Jahren;
- unter Vornahme des Abbaus **alternierend und kampagnenbezogen entweder am bereits bewilligten Abbau („Poyss I“ und „Poyss V“)** oder am **gegenständlichen Abbaufeld „Poyss VI“** sowie unter **Beibehaltung der bisher bewilligten jährlichen Gesamtabbaumenge**;
- unter **Zufahrt** von Süden aus **über die bestehenden Fahrwege der bereits abgebauten Grube „Poyss III“** und Querung des Güter- bzw. Gemeindeweges auf Grundstück Nr. 1082, KG Niederabsdorf, sowie **Abtransport** des gewonnenen Materials über die **bestehende Zufahrt** und den soeben erwähnten, südlich des Abbaufeldes „Poyss III“ befindlichen Gemeindeweg, der nach etwa 155 m in die Landestraße L16 mündet;

- unter **Nutzung** der bereits **am Standort situierten Betriebseinrichtungen** (Büro- und Sanitärcontainer, Brückenwaage, Waagcontainer, Halle und stationäre Sieb-/Waschanlage) **und der Maschinen** (Radlader CAT 950M, alternierend Radlader CAT 966K oder 972K, Kettenbagger CAT 330, Muldenkipper CAT 735, alternierend die Trockensiebanlage Sandvik QE 241 oder Sandvik QA 335) jeweils **der anderen Abbaue der Poyss GmbH**; sowie
- mit einer **Betriebszeit von Montag bis Freitag jeweils von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr** und einer **äußersten LKW-Frequenz („worst-case“) von 50 An- und 50 Abfahrten pro Tag**,

keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm § 3a Abs. 1 Z 2 iVm Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere § 13 und §§ 37ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren)-vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die Poyss GmbH betreibt am Standort in der KG Niederabsdorf einen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe. Konkret handelt es sich dabei um die Gruben „Poyss I“ und „Poyss V“, auf denen ein genehmigter Abbau im Gesamtausmaß von 19,2 ha besteht. Dieser bewilligte Abbau wurde vor kurzem begonnen, bisher wurden daher noch nicht alle Flächen aufgeschlossen und noch keine Teilfläche bescheidkonform abgeschlossen. Bereits abgeschlossen ist der Abbau in der Grube

„Poyss III“ (Gesamtausmaß ca. 5,7 ha), wobei in den letzten Jahren nur noch Kleinmengen entnommen wurden. Im Ergebnis hat in den letzten zehn Jahren jedenfalls ein genehmigter Abbau im Gesamtausmaß von über 19,2 ha bestanden.

1.2 Die vorerwähnte Gesellschaft plant, den Standort um den weiteren obertägigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoff („Poyss VI“) auf den Grundstücken Nr. 1071, 1072 und 1973, alle KG Niederabsdorf, zu erweitern. Konkret beabsichtigt ist die Vornahme einer in fünf Abschnitten zu erfolgenden Trockenbaggerung auf einer Gesamtfläche (inklusive Schutzstreifen) von ca. 7,08 ha mit einer jährlichen Abbaumenge von ca. 30.000 m³, einer Gesamtabbaumenge (abzüglich oberflächlichem humosem Ober- und Zwischenboden) von ca. 503.600 m³ und einer Abbaudauer von rund 18 Jahren.

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Poyss GmbH, vertreten durch die Scheichl Rechtsanwalts GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 09. März 2026 in der Fassung der Folgeeingabe vom 17. Juli 2026 und mit Ergänzungen vom 25. August 2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Trockenbaggerung Poyss VI“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag vom 09.03.2026 sowie der Folgeeingabe vom 17. Juli 2026, den von der Antragstellerin beigelegten bzw. über Verbesserungsaufträge vom 20. Mai 2026, 28. Juli 2026 und 17. August 2026 nachgereichten Unterlagen, den eingelangten Stellungnahmen im Zuge

des Parteienghört, den eingeholten Sachverständigengutachten sowie der Verwendung von Kartendiensten.

3.2 Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik vom 26. August 2026

[...]

4.1 Zu Frage 7.2.3.1: Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Der Istzustand der Luftgüte kann anhand der Luftgütemessstelle Mistelbach als für PM10 und PM2.5 gebietstypisch bezeichnet werden. Für die Betrachtung der Deposition können ebenfalls die Werte vom Mistelbach herangezogen werden, aber nur für Gebiete, die mind. 1 km vom Projektgebiet entfernt liegen. Deposition von Grobstaub passiert aufgrund dessen Partikelgröße im Nahebereich der Emissionsquellen und ist nach 100 m Entfernung vom Emissionsort kaum mehr in relevantem Ausmaß vorhanden.

Die Verwendung der Werte der Messstelle Wolkersdorf für NOx und NO2 führt erfahrungsgemäß zu höheren Belastungen, als in den das Projekt umgebenden Wohngebieten Hohenau an der March und Niederabsdorf zu erwarten wäre.

Auch unter Berücksichtigung der dem Projekt naheliegenden anderen Schotter gewinnenden Betriebe, kann geschlossen werden, dass der Ist-Zustand der Luftgüte in den relevanten nächstgelegenen Wohngebieten mit genügender Genauigkeit beschrieben ist.

4.2 Zu Frage 7.2.3.2: Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass aufgrund des gegenständliche Änderungsvorhaben für sich mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist?

Aufgrund der in [5] und [8] beschriebenen Sachverhalte kann eine Abschätzung der prognostizierten Zusatz- und Gesamtbelastung angestellt werden. Die angestellten emissions- und immissionsseitigen Betrachtungen sind nachvollziehbar und zeigen,

dass bei den Anrainern irrelevante Zusatzbelastungen bei den relevanten Schadstoffen PM10, PM2.5 und NO2 zu erwarten sind.

Es ist somit aus luftreinhalte-technischer Sicht nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen.

4.3 Zu Frage 7.2.3.3: Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben? Wenn ja: zu Frage 7.2.3.4: Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

Eine Kumulation ist insofern gegeben, als die bereits genehmigten Abbauflächen Poyss I und V alternierend zu Poyss VI weiterbetrieben werden (dabei wird jedoch der Abbauumfang bzw. die Abbaumenge nicht verändert. Es kommt dadurch aber zu einer Verlängerung der möglichen Abbauzeiten (Jahre). Weitere ev. auftretende kumulative Wirkungen mit den nahegelegenen Aktivitäten anderer Betriebe [...] sind ausschließlich im Nahebereich dieser Anlagen zu erwarten. Relevante Auswirkungen auf die nächste anrainende Bevölkerung ist nicht zu erwarten.

Es ist aus luftreinhalte-technischer Sicht auch bei einer kumulativen Betrachtung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

4.4 Zusammenfassende Betrachtung der Luftgütesituation

Zusammenfassend kann geschlossen werden, dass

- durch das Projekt mit **keinen erheblichen** schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist,
- bei einer kumulativen Betrachtung von Bestand und projektbedingter Zusatzbelastung **keine relevante** Änderung der Luftgütesituation im Projektgebiet zu erwarten ist und somit ebenfalls mit **keinen erheblichen** schäd-

lichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

[...]

3.3 Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik vom 01. September 2026

[...]

Grundsätzlich wurden bei vergleichbaren Projekten errechnete Leistungsfähigkeitsuntersuchungen für das Straßennetz in der Umgebung erstellt und die Auswirkungen der gegenständlichen Anlage und der umliegenden Emittenten dargestellt. Diese Erhebung des Bestandes erfolgte im gegenständlichen Fall lediglich für das eingereichte Projekt und das bestehende Projekt des Betreibers.

[...]

Die Grundbelastung der Verkehrserzeugung der POYSS III wurden erfasst und sind plausibel. [...]

Der Untersuchungsraum hat die Anlagen und Straßenzüge, die insbesondere unter den Punkt 1.2 des Schreibens der verfahrensführenden Behörde vom 28.07.2026 angeführt sind zu beinhalten- hierfür wurde nur teilweise die Grundbelastung erhoben. Für die meisten Anlagen im Untersuchungsraum wurden die Grundbelastungen nicht erhoben sowie auch nicht für alle Straßenzüge.

[...]

Es werden voraussichtlich dieselben Straßenzüge für die Fahrten zu den anderen im Untersuchungsraum liegenden vergleichbaren Anlagen verwendet. [...]

Eine fachliche Kumulation der Auswirkungen mit anderen Vorhaben ist dadurch gegeben, dass voraussichtlich dieselben Straßenzüge für die Fahrten zu den anderen im Untersuchungsraum liegenden vergleichbaren Anlagen verwendet werden müssen. [...]

Wenn man mich jedoch nach meinen fachlichen Einschätzungen fragt, die auf meinen bescheidenen Kenntnissen der Örtlichkeiten und Beobachtungen sowie Ein-

sicht in die Straßendatenbank beruhen, so lässt sich doch mit einer hohen Wahrscheinlichkeit sagen, dass die Leistungsfähigkeit der oben angeführten Straßenzügen und durch diese erschlossenen Knoten auch dann gegeben sein wird, wenn die Grundbelastungen all dieser Anlagen, welche unter dem Punkt 1.2 des Schreibens der verfahrensführenden Behörde vom 28.07.2026 angeführt sind, bei etwa gleichhoch an geschätzter Verkehrserzeugung wie die von Büro Pieler ZT für POYSS III postulierten Verkehrserzeugungen liegen. [...]

3.4 Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für Lärmtechnik vom 21. September 2026

[...]

7.2.2 Fragestellung Lärmtechnik

7.2.2.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Die Vorbelastung durch den bestehenden Abbau wurde ermittelt. Schalltechnische Erhebungen sonstiger Emissionsquellen bzw. eine Ermittlung der ortsüblichen Schallimmissionen durch Messungen oder Berechnungen wurden nicht durchgeführt. Für die gegenständliche Grobprüfung ist eine weiterführende messtechnische oder rechnerische Erhebung der ortsüblichen Schallimmissionen auf Grund der ermittelten geringen Immissionen des Vorhabens aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

7.2.2.2 Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass aufgrund des gegenständlichen Änderungsvorhabens für sich mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist?

Nein, durch das geplante Vorhaben kommt es zu keiner relevanten Veränderung der betrieblichen Immissionen, die nach wie vor bei deutlich unter 40 dB im Tageszeitraum zu erwarten sind. Damit sind keine erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

7.2.2.3 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben? Wenn ja:

Aus schalltechnischer Sicht nein. Zwischen dem bestehenden Abbau (Poyss V) und dem gegenständlichen Vorhaben besteht zwar ein räumlicher und betrieblicher Zusammenhang. Da der Betrieb jedoch ausschließlich alternierend erfolgt, kommt es zu keiner gleichzeitigen schalltechnischen Überlagerung der Betriebsgeräusche.

7.2.2.4 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

Bei dieser Beurteilung im Zuge der Einzelfallprüfung müssen nicht nur bestehende, sondern auch geplante Projekte (inklusive geplanter Ausgleichsmaßnahmen) berücksichtigt werden, soweit diese Projekte bereits genehmigt oder mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.

Die fachliche Beurteilung ist weiters nicht auf betreffend das zu prüfende Vorhaben und nach dem maßgeblichen Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 gleichartige Projekte einzuschränken. Vielmehr sind grundsätzlich Vorhaben zu berücksichtigen, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter in für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Nein. Unter Berücksichtigung des alternierenden Betriebes und der prognostizierten Immissionen ist nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Die für die beiden Abbaubereiche Poyss V und Poyss VI prognostizierten Immissionen liegen zwischen 31 und 35 dB. Aufgrund des alternierenden Betriebes treten diese Immissionen nicht gleichzeitig auf und liegen zudem deutlich unter dem Widmungsbasispegel, der für Wohngebiete im Tageszeitraum bei LA,95,FW = 45 dB definiert ist. Im südlichen Immissionsbereich kommt es durch den geplanten alternierenden Betrieb zu einer Reduktion der mittleren Immissionen, für den Immis-

si-onsbereich im Norden wurden maximal 33 dB ermittelt. Auch unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen zeitlichen Verlängerung des Abbaubetriebes ist aufgrund der niedrigen Immissionspegel und der fehlenden zeitlichen Überlagerung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen.

[...]

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Die Behörde hat auf Antrag der Projektwerberin festzustellen, ob für das verfahrensgegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-G 2000 durchzuführen ist und gegebenenfalls welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Partei-stellung haben die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungs-organ zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

4.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten über entsprechende Verständigungen vom 28. Juli 2026 und vom 22. September 2026 jeweils die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und gegebenenfalls welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

4.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

4.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 29. Juli 2026

[...]

Die geplante Trockenbaggerung „Poyss VI“ der Poyss GmbH auf den Gst. Nr. 1071, 1072 und 1073, KG Niederabsdorf, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Entsprechend den vorliegenden Projektunterlagen wird von keiner Beeinträchtigung von Grund- und/oder Oberflächenwasserkörpern durch das geplante Vorhaben ausgegangen.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Trockenbaggerung „Poyss VI“.

[...]

4.2.2 Erste Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 05. August 2026

[...]

Die NÖ Umweltanwaltschaft stimmt mit den Aussagen des Schreibens der Behörde zu, wonach im gegenständlichen Vorhaben zu überprüfen ist, ob im Einzelfall durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 leg cit zu rechnen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einholung eines lärmtechnischen und luftreinhalte-technischen Gutachtens für das gegenständliche Vorhaben erforderlich ist, um die Aussagen, welche in den Projektunterlagen getroffen werden, zu überprüfen.

[...]

4.2.3 Zweite Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 23. September 2026

[...]

In Anbetracht der eingeholten Stellungnahmen kann davon ausgegangen werden, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 besteht.

[...]

4.2.4 Erste Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 14. August 2026

[...]

- 6.1 Entsprechen die im Antrag und im Technischen Bericht (Punkt 1.4.3 auf Seite 5) angegebenen Konsense für den Abbau der Gruben „Poyss I“ und „Poyss V“ der jeweiligen Bescheidlage in bergbau- und wasserrechtlicher Hinsicht?

Das **Gesamtausmaß der beiden vom Abbau betroffenen Abbaufelder** beträgt gemäß der Bewilligung des Gewinnungsbetriebsplans GFW2-M-193/001 / GFW2-M-04134/005 / GFW2-M-084/003 vom 12.10.2023 ca. **19,2 ha** (ohne Trennung zwischen Neugenehmigung und genehmigter Teilfläche des Abbaufelds „Poyss I“).

Die **Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (Sand und Kies)** beträgt gemäß dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid GFW2-WA-1991/001 vom 12.10.2023 im Gesamtausmaß **2 413 000 m³** durch Trocken- und Nassbaggerung auf den Grundstücken 1092/1 („Poyss V“) und 1092/2 („Poyss I“). Die **Nettofläche Trockenabbau** wurde mit **18,64 ha** angegeben.

Die Abbaudauer sowie das Wasserbenutzungsrecht wurden jeweils befristet bis 31.08.2053 erteilt.

- 6.2 Liegen auch naturschutzrechtliche Bewilligungen für diese beiden Abbauvorhaben vor?

Ja, mit **Bescheid vom 31.08.2023, Zahl GFW2-NA-1940/001**, wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

[...]

4.2.5 Zweite Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 28. September 2026

[...]

Zum 2. Parteiengehör vom 22.09.2026, Zahl WST1-UF-292/001-2026, übermittelt die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf beiliegend die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 25.09.2026, Zahl GFL1-A-0829/104.

Weiters wird als MinroG-Behörde folgende Stellungnahme übermittelt:

Die mit Parteiengehör vom 22. September 2026 übermittelten ergänzenden Unterlagen und die dazu ergangenen gutachtlichen Stellungnahmen aus den Fachbereichen Luftrein-haltung, Lärmschutz und Verkehrstechnik sowie die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und der NÖ Umweltschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Als MinroG-Behörde ist im Hinblick auf den **Lagerstättenschutz** darauf hinzuweisen, dass durch den Abbau lediglich bis 1 m über HWL100 das vermutliche Vorkommen mineralischer Rohstoffe nur teilweise ausgekieselt und durch die laut Technischem Bericht nachfolgend geplante **Bodenaushubdeponie** die Lagerstätte einem vollständigen Abbau entzogen wird.

(Laut den geologisch-lagerstättenkundlichen Daten zu dem auf den südlich angrenzenden Abbaufeldern „Poyss V“ und „Poyss I“, Gst. Nr. 1092/1 und 1092/2, KG Niederabsdorf, genehmigten Nassbaggerungsprojekt weist der Kieskörper in diesem Bereich eine durchschnittliche Mächtigkeit von rd. 17 m auf. Das gegenständliche Projekt plant eine Abbautiefe von rd. 10 m.)

[...]

4.2.6 Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirks-hauptmannschaft Gänserndorf vom 25. September 2026

[...]

Seitens des FG Anlagenrecht wurden ergänzende Projektunterlagen zum Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 für das Projekt „Trockenbaggerung Poyss VI“ mit dem Ersuchen um fachliche Stellungnahme dahingehend übermittelt, ob für das gegenständliche Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-G 2000 erforderlich erscheint und gegebenenfalls welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Da mit der Erweiterung eine Abbaufäche von über 20 Hektar besteht und auch die Erweiterung mehr als 5 Hektar beträgt, sind die Schwellenwerte in Z 25 lit b des Anhang 1 UVP-G überschritten.

Aus fachlicher Sicht kann davon ausgegangen werden, dass unter Vorschreibung entsprechender naturschutzfachlicher Auflagen eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz geschützten Interessen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

[...]

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird über die obigen Feststellungen zu Punkt 1 hinaus auch folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die Poyss GmbH betreibt ursprünglich aufgrund Bescheides der Berghauptmannschaft Wien vom 17. Juni 1997, 12.349/10/97, sowie zuletzt aufgrund der Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 12. Oktober 2023, GFW2-M-193/001 ua (MinroG), ebenfalls vom 12. Oktober 2023, GFW2-WA-1991/001 (WRG 1959) sowie vom 31. August 2023, GFW2-NA-1940/001 (NÖ NSchG 2000), auf den Grundstücken Nr. 1092/2 („Poyss I“) und 1092/1 („Poyss V“), beide der KG Niederabsdorf, die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, nämlich von Sand und Kies.

5.2 Die Rechte zum Abbau wurden jeweils bis 31. August 2053 befristet.

5.3 Das Gesamtausmaß der von diesen beiden Abbauen, die innerhalb der letzten 10 Jahre (letzt-)genehmigt wurden, betroffenen Fläche beträgt ca. 19,2 ha und jenes dieser durch Nassbaggerung vorzunehmenden Materialgewinnungen ca. 2.413.000 m³.

5.4 Die Poyss GmbH plant die Erweiterung dieser Materialgewinnungsanlagen um einen als „Poyss VI“ bezeichneten Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe (Lockergestein) auf den Grundstücken Nr. 1071, 1072 und 1073, alle KG Niederabsdorf, in der Form einer Trockenbaggerung auf einer Gesamtfläche (inklusive Schutzstreifen) von ca. 7,08 ha, aufgeteilt auf fünf Abbauabschnitte. Die jährliche Abbaumenge wird ca. 30.000 m³ betragen, die Gesamtabbaumenge (abzüglich oberflächlichem humosem Ober- und Zwischenboden) ca. 503.600 m³. Der Abbau erfolgt von Süden nach Norden und wird rund 18 Jahre in Anspruch nehmen.

5.5 Der Abbau wird künftig alternierend und kampagnebezogen entweder am bereits bewilligten Abbau („Poyss I“ und „Poyss V“) oder am neuen Abbaufeld „Poyss VI“ sowie unter Beibehaltung der bisher bewilligten jährlichen Gesamtabbaumenge erfolgen.

5.6 Die Zufahrt zum Abbaufeld „Poyss VI“ erfolgt von Süden aus über die bestehenden Fahrwege der bereits abgebauten Grube „Poyss III“ und Querung des Güter- bzw. Gemeindeweges auf Grundstück Nr. 1082, KG Niederabsdorf, und der Abtransport des gewonnenen Materials geht über die bestehende Zufahrt und den soeben erwähnten, südlich des Abbaufeldes „Poyss III“ befindlichen Gemeindeweg vonstaten, der nach etwa 155 m in die Landestraße L16 mündet.

5.7 Für den Abbau auf dem Feld „Poyss VI“ werden die bereits am Standort situier-ten Betriebseinrichtungen (Büro- und Sanitärcontainer, Brückenwaage, Waagcontai-ner, Halle und stationäre Sieb-/Waschanlage) und die Maschinen (Radlader CAT 950M, alternierend Radlader CAT 966K oder 972K, Kettenbagger CAT 330, Muldenkipper CAT 735, alternierend die Trockensiebanlage Sandvik QE 241 oder Sandvik QA 335) jeweils der anderen Abbaue der Poyss GmbH benützt.

5.8 Die Betriebszeit beläuft sich auf Montag bis Freitag jeweils von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr und die äußerste LKW-Frequenz („worst-case“) entspricht 50 An- und 50 Abfahrten pro Tag.

5.9 Ein schutzwürdiges Gebiet im Sinne von Anhang 2 zum UVP-G 2000 wird vom verfahrensgegenständlichen Abbauvorhaben „Poyss VI“ nicht berührt.

5.10 Durch die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf dem neu zu öffnenden Abbaufeld „Poyss VI“ in der oben beschriebenen Weise sowie in Zusam-menschau mit den Abbauen auf den bestehenden Feldern „Poyss I“ und „Poyss V“ ist mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkun-gen auf die Umwelt (§ 1 Abs. 1 UVP-G 2000), insbesondere betreffend Menschen (Lärm) sowie das Schutzgut Luft, zu rechnen.

6 Beweiswürdigung

6.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt wer-den, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im

Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben. Vielmehr entspricht das Antragsvorbringen zu den bestehenden Konsensen zur Materialgewinnung den von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als mitwirkende Bergbau-, Wasser- und Naturschutzbehörde vorgelegten Bescheiden.

6.2 Die Feststellungen zur Ausschließbarkeit entsprechender erheblicher Umweltauswirkungen basieren auf den oben unter Punkt 3.2 bis 3.4 auszugsweise wiedergegebenen Expertisen aus den Fachbereichen Verkehrs-, Luftreinhalte- und Lärmtechnik. Diese erweisen sich für die UVP-Behörde als schlüssig und nachvollziehbar. Das Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik hatte sich auf die Frage der Plausibilität der Verkehrserhebungen bzw. der entsprechenden Inhalte des Antrages zu beschränken, um beurteilen zu können, ob dadurch die anderen beiden Gutachter über eine valide Beurteilungsgrundlage für ihre jeweiligen Stellungnahmen verfügen. Dies wurde vom Amtssachverständigen für Verkehrstechnik bestätigt, während die übrigen Ausführungen zur Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht Gegenstand des Feststellungsverfahrens sind (siehe diesbezüglich auch unten zu Punkt 8.3). Sowohl der nichtamtliche Sachverständige für Luftreinhalte-technik als auch jener für Lärmtechnik befand zudem die Beurteilungsgrundlage für ausreichend und wurden von beiden, wo erforderlich, auch selbstständig weitere Informationen bzw. (Mess-)Daten udgl in Erfahrung gebracht sowie ihrer jeweiligen Beurteilung zugrunde gelegt.

6.3 Betreffend die von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf in der Eingabe vom 28. September 2026 relevierte Ausnützung der Lagerstätte wird auf die rechtliche Beurteilung unter Punkt 8.3.3 verwiesen.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist be-

stimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeits-

prüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

[...]

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundes-

minister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeig-

neter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Pro-

jektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

[...]

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzel-

fallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

[...]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
	Bergbau		
Z 25	a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschart, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschart, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;		c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschart, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha; d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschart, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾

			<i>mindestens 2,5 ha beträgt;</i> <i>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</i> <i>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</i>
<i>[...]</i>			

[...]

⁵⁾ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbaubabschnitte heranzuziehen.

[...]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		<i>kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielflächen, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebachbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Nach den Feststellungen sind sowohl die bestehenden Abbaufelder „Poyss I“ und „Poyss V“ als auch das zur Feststellung beantragte Abbaufeld „Poyss VI“ Teil eines einheitlichen Betriebsareals und werden diese gemeinsam bzw. aufeinander abgestimmt bewirtschaftet. Dies geschieht etwa auch durch die Nutzung derselben Betriebseinrichtungen und Verwendung derselben Maschinen. Nachdem sohin bei gemeinsamer Neuplanung ein einheitliches Vorhaben vorläge, handelt es sich gegenständlich um ein Änderungsvorhaben.

8.1.4 Als solches besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zunächst dann, wenn im Sinne von § 3a Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Z 1 letzter Halbsatz UVP-G 2000 ein entsprechender Änderungstatbestand in Anhang 1 festgelegt ist.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 25 in Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Für die Erweiterung einer Entnahme mineralischer Rohstoffe im Tagbau bestehen in lit. b (Spalte 1) und lit. d (Spalte 3) jeweils eigene Änderungstatbestände.

8.2.2 Auf dem Boden der Feststellungen umfasst die Fläche der in den Abbaufeldern „Poyss I“ und „Poyss V“ in den letzten 10 Jahren bestehenden und genehmigten Abbaue 19,2 ha und beträgt die Erweiterungsfläche für „Poyss VI“ 7,08 ha, sodass der Schwellenwert von 20 ha Gesamtfläche in Z 25 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt bzw. überschritten wird. Nachdem die Erweiterungsfläche bzw. die durch das gegenständliche Änderungsvorhaben zu erfolgende zusätzliche Flächeninanspruchnahme auch mehr als 5 ha beträgt und daher der zweite Schwellenwert erreicht wird, ist der vorerwähnte Tatbestand der Spalte 1 in Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt.

8.2.3 Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist für die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung einerseits die Erfüllung eines Änderungstatbestandes und andererseits die behördliche Feststellung, dass im konkreten Einzelfall durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 leg cit zu rechnen ist, erforderlich.

8.2.4 Die UVP-Behörde hat daher ein Feststellungsverfahren in der Form einer Einzelfallprüfung zu führen.

8.3 Zur Einzelfallprüfung

8.3.1 Zum Beurteilungsmaßstab ist Folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behör-

de, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141).

8.3.2 Die durch Einholung von Befund und Gutachten aus den Fachbereichen Verkehrs-, Luftreinhalte- sowie Lärmtechnik erfolgte Einzelfallprüfung ergab, dass die bei derartigen Abbauvorhaben bisweilen am meisten beanspruchten Schutzgüter Mensch (durch Lärm) sowie Luft nicht erheblich geschädigt, belästigt oder belastet werden. Anzumerken ist diesbezüglich, dass sich die im Rahmen von Einzelfallprüfungen in Feststellungsverfahren vorzunehmende Beurteilung nach § 3 Abs. 7 vierter Satz UVP-G 2000 sowohl in der Prüftiefe als auch im -umfang auf eine Grobprüfung zu beschränken hat, während entsprechende Detailbetrachtungen dem/den Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.

8.3.3 Vor diesem Hintergrund konnten Feststellungen zur (vor allem bergwirtschaftlichen) Ausnutzung der Lagerstätte, diesbezüglich die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf in ihrer Eingabe vom 28. September 2026 ein entsprechendes Vorbringen erstattet, unterbleiben, zumal dies kein Beurteilungskriterium im gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahren ist. Mit diesem Aspekt hat sich die jeweilige Bergbaubehörde im Genehmigungsverfahren nach §§ 116 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit 83 Abs. 1 MinroG auseinander zu setzen.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird deshalb, weil die gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Z 25 lit. b in Anhang 1 zum UVP-G 2000 durchgeführte Einzelfallprüfung keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt ergab, nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

10 Zusammenfassung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

10.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung desselben war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.4 Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 115, 2272 Ringelsdorf
2. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
(GZ: NÖ-UA-6110/003-2026)
3. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
(GZ: GFW2-A-2632/001)
4. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
als Behörde nach AWG 2002
5. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
(GZ: WA2-UVP-1063/001-2026)
6. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
als Behörde nach EisbG
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Abteilung VI/5, Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M ö r t i n g e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--